

Entschädigungssatzung der Stadt Jessen (Elster) für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 45 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA 2014 Nr. 12 S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Entschädigungssatzung der Stadt Jessen (Elster) für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.10.2019, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 633 vom 10.10.2019, durch die 1. Änderungssatzung geändert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen des Stadtrates, der Ortsteilbeiräte, der Feuerwehr und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürger.

Teil 1 – Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 2 Stadtrat

- (1) Jeder Stadtrat erhält eine pauschale monatliche Entschädigung von 140,00 €/Monat. Damit sind alle Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen usw. innerhalb der Stadtgrenzen abgegolten.¹
- (2) Die Zahlung erfolgt am ersten eines Monats im Voraus.²
₃
- (3) Der Vorsitzende des Rates erhält eine zusätzliche Entschädigung von 100,00 €/Monat. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab dem 4. Monat eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen für jeden weiteren Tag der Vertretung, maximal jedoch 100 € für einen vollen Monat des Vertretungsfalls. Diese Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.⁴
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung von 10,00 €/Monat und Mitglied. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €/Monat.

¹ Satz 3 gestrichen durch 1. Änderung vom 05.07.2022

² Abs. 2 neu gefasst geändert durch 1. Änderung vom 05.07.2022

³ bisherige Absätze 3 und 4 gestrichen; bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätze 3 und 4 durch 1. Änderung vom 05.07.2022

⁴ Sätze 2 und 3 geändert durch 1. Änderung vom 05.07.2022

§ 3 Mitglieder von Ausschüssen⁵

- (1) Sachkundige Bürger in den Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 €/Sitzung.
- (2) Verantwortlich für die Vorlage der Abrechnung sind die jeweiligen Verantwortlichen für die Sitzung.
- (3) Die Vorlage der Abrechnung hat bis zum 6. Arbeitstag nach Ende des Quartals im Vorzimmer des Bürgermeisters zu erfolgen.

§ 4 Ortsteilbeiräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten einen Pauschalbetrag
bei Ortsteilen

bis 500 Einwohner	von 23,00 €/Monat
bis 1 000 Einwohner	von 30,00 €/Monat
bis 1 500 Einwohner	von 37,00 €/Monat
bis 2 000 Einwohner	von 44,00 €/Monat
- (2) Der Vorsitzende eines Ortsteilbeirates erhält einen zusätzlichen Pauschalbetrag
bei Ortsteilen

bis 500 Einwohner	von 30,00 €/Monat
bis 1 000 Einwohner	von 45,00 €/Monat
bis 2000 Einwohner	von 60,00 €/Monat
über 2 000 Einwohner	von 80,00 €/Monat
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am ersten eines Monats im Voraus.⁶
- (4) Die Übergabe der Anwesenheitslisten an die Sekretärin des Bürgermeisters hat durch den Vorsitzenden des Ortsteilbeirates jeweils bis zum 6. Werktag des folgenden Quartals zu erfolgen. Bei Nichtvorlage erfolgt für das abgelaufene Quartal keine Auszahlung.

§ 5 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der **Stadtwehrleiter** erhält eine pauschale Entschädigung von 300,00 €/Monat. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten 225,00 €/Monat, dazu zählen auch die Bereichsleiter.
- (2) Der **Wehrleiter einer Schwerpunktwehr** erhält eine Entschädigung von 120,00 €/Monat, der Stellvertreter jeweils 90,00 €/Monat.
- (3) Der **Wehrleiter einer Stützpunktwehr** und einer Wehr mit erweiterter Grundausstattung erhält eine Entschädigung von 100,00 €/Monat, der Stellvertreter 75,00 €/Monat.

⁵ § 3 neu eingefügt, dafür alter § 5 gestrichen, Nummerierung der zwischenliegenden Paragraphen angepasst durch 1. Änderung vom 05.07.2022

⁶ Abs. 3 geändert durch 1. Änderung vom 05.07.2022

- (4) Der **Wehrleiter einer Wehr mit Grundausrüstung** erhält eine Entschädigung von 80,00 €/Monat, der Stellvertreter 60,00 €/Monat.
- (5) Übernimmt ein Wehrleiter zusätzlich eine Löschgruppe eines anderen Ortsteiles, erhält er eine zusätzliche Entschädigung von 40,00 €/Monat, der Stellvertreter zusätzlich 30,00 €/Monat und der Löschgruppenführer des Ortsteiles 30,00 €/Monat.
- (6) **Gerätewart** erhalten pro Fahrzeug einen Pauschalbetrag
 - a) von 10,00 €/Monat für motorgetriebene LKW und Sonderfahrzeuge und
 - b) von 5,00 €/Monat für Kräder und Anhänger, höchstens jedoch 61,00 €/Monat.
- (7) **Jugendfeuerwehrwart** erhalten eine pauschale Entschädigung von 60,00 €/Monat, Stellvertreter jeweils die Hälfte. Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 €/Monat.
- (8) Die Zahlung erfolgt am ersten eines Monats im Voraus.⁷
- (9) Träger von **Atemschutzgeräten**, die die Anforderungen der Feuerwehrdienstvorschrift (7/FWDV 7-Stand 2005) erfüllen und aktiven Dienst in einer Feuerwehr mit Atemschutzgeräten verrichten bzw. im Einsatzdienst dieser integriert sind, erhalten pauschal eine Entschädigung von 100,00 €/Jahr zum 31.12. des laufenden Jahres.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden.

Die Berufung in die ehrenamtliche Tätigkeit und die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigung darf einen monatlichen Höchstsatz von 110,00 € nicht überschreiten.

Teil 2 – Allgemeine Regelungen

§ 7

Zahlung und Verlust von Aufwandsentschädigungen

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonates, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung des Pauschalbetrages für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Den Wegfall der Aufwandsentschädigung stellt der Hauptausschuss fest.⁸
- (3) Für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat⁹ hinausgehende Zeit.

⁷ Abs. 8 geändert durch 1. Änderung vom 05.07.2022

⁸ Satz 2 geändert durch 1. Änderung vom 05.07.2022

⁹ geändert durch 1. Änderung vom 05.07.2022

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Dieser darf 17,00 €/Stunde nicht übersteigen.

§ 9 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Vor Antritt einer Reise ist der Auftrag durch den Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilbeiräte innerhalb der Stadt entstehen, sind mit den Entschädigungszahlungen abgegolten bzw. werden nicht separat vergütet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung der Stadt Jessen (Elster) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.07.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Jessen (Elster), 01.10.2019 / 06.07.2022

Michael Jahn
Bürgermeister

Die Satzung ist im Original unterschrieben und gesiegelt.

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Aufwandsentschädigungssatzung	01.10.2019	Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 633 vom 10.10.2019	01.10.2019
1. Änderung	05.07.2022	www.jessen.de am 06.07.2022	01.07.2022
		Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 689 vom 24.08.2022	